

BGer 1C_605/2022 vom 8. Dezember 2022

Bundesgericht, 2022-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_605_2022

FR: TF 1C_605/2022 du 8 décembre 2022

IT: TF 1C_605/2022 del 8 dicembre 2022

Erwägungen

E. 1

Das Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern ordnete mit Verfügung vom 24. August 2022 den Sicherungsentzug des Führerausweises von A._____ an und machte die Prüfung einer Wiedererteilung von verschiedenen Bedingungen abhängig. Es stützte seinen Entscheid auf das Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich vom 4. August 2022, welches die Fahreignung von A._____ negativ beurteilte. A._____ erhob dagegen am 29. August 2022 Verwaltungsgerichtsbeschwerde, welche das Kantonsgericht Luzern mit Urteil vom 11. November 2022 abwies.

E. 2

Dagegen reichte A._____ am 19. November 2022 beim Kantonsgericht Luzern einen "Einspruch" ein. Das Kantonsgericht überwies die Eingabe mit Schreiben vom 22. November 2022 zuständigkeitshalber dem Bundesgericht, welches auf die Einholung von Vernehmlassungen verzichtete.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe.

Der Beschwerdeführer setzt sich mit der Begründung des Kantonsgerichts, die zur Abweisung seiner Beschwerde führte, nicht auseinander. Er vermag nicht im Einzelnen und konkret aufzuzeigen, inwiefern die Begründung des Kantonsgerichts bzw. dessen Verfügung selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.